Lesefassung

Satzung
über die Benutzung von Räumen und städtischen, nicht gewidmeten Flächen der Stadt Reinfeld (Holstein)

vom 25.06.2008

Änderungsdaten

- Löschung § 7 Abs. 4
  Änderung § 15 a
  geändert durch die 1. Nachtragssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 29.04.2010, in Kraft getreten am 05.05.2010

- Neufassung § 1 Abs. 2
  Neufassung § 15a
  durch die 2. Nachtragssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 10.03.2011, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2011

- Löschung §§ 16 und 16 a
  geändert durch den 3. Nachtrag vom 28.05.2021, in Kraft getreten am 03.06.2021

Satzung
über die Benutzung von Räumen und städtischen, nicht gewidmeten Flächen der Stadt Reinfeld (Holstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S.-H., S. 566), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S.-H.. S. 566) und der §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S.-H., S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 168), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Benutzung von Räumen und städtischen, nicht gewidmeten Flächen der Stadt Reinfeld (Holstein).

§ 1
Allgemeines

I. Die betreffenden Räume und Einrichtungen sowie städtischen, nicht gewidmeten Flächen, ste- hen nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien für die Durchführung kultureller, sozialer, gesellschaftlicher, politischer, sportlicher und sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen zur Verfügung.

II. Die Benutzung städtischer Räume und städtischer, nicht gewidmeter Flächen wird Körperschaften, Vereinen, Kindertagesstätten, Schulen, Organisationen, Parteien und Wählerinitiativen, Gruppen und Einzelpersonen erteilt, wenn Belange der Stadt oder Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Räume und städtischer, nicht gewidmeter Flächen besteht nicht. Die Benutzung durch städtische Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Volkshochschule und Kulturpflege ist vorrangig zu genehmigen.

III. Die Schulräume und Sporteinrichtungen dienen in erster Linie den Zwecken der Schulen. Unter Schulräumen und Sporteinrichtungen sind Klassenräume, die Pausenhalle der Matthias-Claudius-Schule (MCS), die Aula der Immanuel-Kant-Schule (KGS), die Mensa der KGS, Neben- und Sonderräume, die Turnhalle der MCS und die Sporthalle der KGS zu verstehen.
Die außerschulische Benutzung dieser Räume kann Dritten (Benutzern) für gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche sowie jugendfördernde Veranstaltungen gestattet werden, sofern dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Im Ausnahmefall kann die Benutzung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung durch Dritte gestattet werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume entsprechen. Die Genehmigung wird nach Anhörung der Schulleitung erteilt.

IV. Die Aula, die Sporthalle (Mehrzweckhalle) und die Mensa der KGS sowie die Pausenhalle der MCS sind Versammlungsstätten gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Wenn die Sporthalle (Mehrzweckhalle) und die Turnhalle für nicht sportliche Zwecke genutzt wird, ist sie ebenfalls als Versammlungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu behandeln. Auch nicht gewidmete Flächen im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher/innen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen gelten als Versammlungsstätten.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

I. Anträge auf Überlassung von städtischen Räumen und städtischer, nicht gewidmeter Flächen sind rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Reinfeld (Holstein) zu stellen.

II. Die Genehmigung zur Nutzung der städtischen Räume und städtischen, nicht gewidmeten Flächen wird unbeschadet der Privatrechte Dritter schriftlich erteilt. Auf die Vorschriften dieser Satzung ist hinzuweisen. Sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

III. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen, z. B. dem Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit der Deckung von Schäden an Mietsachen erteilt werden und ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Ersatzanspruch.

IV. Die Benutzungsgenehmigung kann für nicht gemeinnützige Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ob eine Sicherheitsleistung erhoben wird, wird im Einzelfall entschieden.

§ 3
Ausschluss der Benutzung

I. Die Benutzung wird versagt bzw. kann widerrufen werden, wenn

1) die Räume und öffentlich, gewidmeten Flächen bereits anderweitig vergeben wurden oder genutzt werden,
2) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
3) notwendige Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
4) notwendige Personen, wie Veranstaltungsleiter/in oder Fachkundige/r für Veranstaltungstechnik nicht rechtzeitig benannt werden,
5) eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht termingemäß erbracht wird,
6) durch geplante Veranstaltungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
7) die Räume infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können,
8) es zu groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung oder die jeweilige Hausordnung kommt; hier ist auch ein dauerhafter Nutzungsausschluss möglich.

II. Macht die Stadt von ihrem Versagungsrecht/Widerrufsrecht Gebrauch, steht dem/der Benutzer/in bzw. Antragsteller/in kein Schadensersatzanspruch zu.

§ 4
Benutzungszeiten

I. Die Nutzungszeiten werden im Einvernehmen zwischen der Stadt und den Benutzern/Veranstaltern festgelegt.

II. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen und Aufräumen enthalten.

§ 5
Zustand der Räume und städtischen, nicht gewidmeten Flächen, Einrichtung und Gegenstände

I. Räume, städtische, nicht gewidmete Flächen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Die zu den Räumen gehörende Einrichtung gilt als mitüberlassen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

II. Der/Die Benutzer/in – Veranstalter/in hat Räume, städtische, nicht gewidmete Flächen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

III. Den Benutzern/Veranstaltern kann gestattet werden, eigene Geräte oder Gegenstände, die für die Benutzung benötigt werden, mitzubringen oder in den Räumen oder auf den städtischen, nicht gewidmeten Flächen aufzubewahren.

IV. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beheben.

§ 6
Aufsicht und Hausrecht

Bei den Versammlungsstätten hat der Veranstalter eine ständig anwesende, von der Stadt genehmigte/n Veranstaltungsleiter/in gemäß § 38 (2) Versammlungsstättenordnung zu benennen (auch während des Auf- und Abbaus), die Kenntnis von der Örtlichkeit und vom Programmablauf hat. Die/die Veranstaltungsleiter/in übernimmt das Hausrecht für die Stadt Reinfeld (Holstein).
Bei den anderen Räumen und Flächen hat eine von der Stadt genehmigte sachkundige Aufsichtsperson diese Funktion zu übernehmen, die ebenfalls das Hausrecht übernimmt.

§ 7
Pflichten der Benutzer/in – Veranstalter/in

I. Der/die Veranstaltungsleiter/in bzw. die beauftragte sachkundige Aufsichtsperson muss gewährleisten, dass

1) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung aufrechterhalten wird und bau-, brandschutz- und gesundheitsrechtliche Vorschriften etc. eingehalten werden,
2) gegebenenfalls die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst funktioniert,
3) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden,
4) Rettungswege in den Räumlichkeiten ständig frei gehalten werden,
5) während des Betriebes alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sind,
6) bestehende Bestuhlungspläne eingehalten werden,
7) die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.

Sollten die vorgenannten Punkte nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten werden, hat die Veranstaltungsleitung bzw. die beauftragte sachkundige Aufsichtsperson die Pflicht, die Veranstaltung abzusagen bzw. abzubrechen.

II. Die Bedienung der technischen Einrichtungen, wie Belüftung, Lichtanlage, Bühnenbeleuchtung, erfolgt durch die von der Stadt zugelassenen Veranstaltungsleiter/in oder der sachkundigen Aufsichtsperson.

III. Bei Szenenflächen mit mehr als 50 qm und nicht mehr als 200 qm ist laut § 40 (4) Versammlungsstättenverordnung eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu stellen.

IV. Etwaige für die Veranstaltungen notwendige Genehmigungen wie z. B. Schankgenehmigungen sind vom/von der Veranstalter/in einzuholen.

V. Beschädigungen, die durch die Benutzung entstehen, sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

VI. Im Übrigen gelten die Hausordnungen.

§ 8
Haftung

I. Der/die Benutzer/in – Veranstalter/in haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen, auf den städtischen, nicht gewidmeten Flächen, den Einrichtungen und den sonstigen Gegenständen entstehen.
Das gilt auch für Beschädigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen im Bereich der Gebäude, in denen Räume benutzt werden und im Bereich der benutzten städtischen, nicht gewid- meten Flächen.

II. Der/die Benutzer/in – Veranstalter/in hat die Stadt von Haftpflichtansprüchen jeglicher Art freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, städtischen, nicht gewidmeten Flächen, Einrichtung, sonstigen Gegenständen und der Zugänge zu den Räumen und städtischen, nicht gewidmeten Flächen stehen. Er

verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.

III. Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen.

IV. Die Stadt haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung/Benutzung behindernde Ereignisse.

V. Die Stadt übernimmt für die von Benutzern/Veranstaltern eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen und auf den städtischen, nicht gewidmeten Flächen.

§ 9
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für den Großraum im Rettungszentrum

I. Der Großraum im Rettungszentrum Ahrensböker Straße dient als Veranstaltungs- und Begegnungsstätte für Lesungen, Vorträge, Versammlungen und vergleichbare Aktivitäten. Dynamisch sportliche Aktivitäten sind untersagt. Private Veranstaltungen können ebenfalls genehmigt wer- den.

II. Es ist notwendig eine Erklärung **vor** der Benutzung von allen Teilnehmern unterzeichnen zu lassen, dass nur die Stellflächen vor dem Altgebäude als Parkmöglichkeit benutzt werden dürfen.

III. Es werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

pro angefangener Stunde **25,00 €**

§ 10
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für das neue Rathaus/Verwaltungsgebäude

I. Der Sitzungssaal im neuen Rathaus/Verwaltungsgebäude steht neben den normalen dienstlichen Zwecken für Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Vorträge, Versammlungen und vergleichbare Veranstaltungen zur Verfügung. Außerdem werden die Räume durch städtische Einrichtungen sowie die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien für Fraktionssitzungen benutzt. Privatveranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dynamisch sportliche Aktivitäten sind untersagt.

II. Es werden folgende **Benutzungsgebühren** festgesetzt:

pro angefangener Stunde **30,00 €**

§ 11
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Sporthalle

I. Die Sporthalle in der Schützenstraße wird als Mehrzweckhalle genutzt. Sie steht vorrangig den städtischen Schulen für den Sportunterricht sowie für schulsportliche Veranstaltungen zur Verfü- gung.
Über die im Belegungsplan für den Schulsport festgelegten Zeiten hinaus dient sie dem Übungs-/Trainings- und Wettkampfbetrieb der städtischen Sportvereine sowie sonstigen Vereinen, Verbänden und Gruppen.

Ferner steht die Sporthalle für kulturelle und andere im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Verfügung; bei Zulassung solcher Veranstaltungen sind insbesondere die Belange der Schulen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen können die Schulsport- und die Vereinssportnutzungen im Bedarfsfall einge- schränkt werden. Schulsporteinschränkungen sind nur mit Zustimmung der Schulleitungen mög- lich. Die schulischen Unterrichtsbelange haben Vorrang. ür Tierschauen und Privatfeiern wird die Sporthalle nicht zur Verfügung gestellt.

II. Die Sporthalle steht insgesamt in den Sommer- und Weihnachtsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen für die außerschulische Nutzung nicht zur Verfügung. Ausnahmen für einzelne Tage können zugelassen werden.

Für die Nutzung der Sporthalle außerhalb der sportlichen Aktivitäten ist laut § 40 Abs. 4 Ver- sammlungsstättenverordnung eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu stellen (siehe auch § 7 Abs. 3) und namentlich zu nennen.

III. Es werden folgende **Benutzungsgebühren** festgesetzt:

pro angefangener Stunde für die gesamte 3-Feld-Halle **120,00 €**

pro angefangener Stunde für 1 Feld der Halle **40,00 €**

IV. In die genehmigten Benutzungszeiten sind die erforderlichen Zeiten für Aufräumen – bei sportli- chen Nutzungen auch für Duschen und Umkleiden – bereits eingeschlossen.

V. Für den Aufbau in den Räumen bei Benutzung durch Dritte sind nicht die Schulhausmeister zu- ständig. Der Aufbau hat in Abstimmung mit den Hausmeistern in Eigenregie zu erfolgen.

VI. Für die Beanspruchung des Schulhausmeisters werden folgende Gebühren

festgesetzt: pro angefangener Stunde

2

5,00 €

VII. Bei der Benutzung der Sporthalle gelten Turn- und Sportgeräte als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Turn- und Sportgeräte sind zweckentspre- chend zu verwenden. Bälle und Kleingeräte stehen für die Benutzung durch Dritte grundsätzlich nicht zur Verfügung.
Geräte, besonders die Schwergeräte müssen so sorgfältig transportiert werden, dass der Fuß- boden nicht beschädigt wird. Matten und Geräte dürfen nicht geschleift, Klettertaue nicht verkno- tet werden. Schadhafte Geräte sind mittels Schilder deutlich kenntlich zu machen und vom Auf- sichtsführenden unverzüglich dem Hausmeister schriftlich zu melden. Nach der Nutzung sind alle Geräte wieder an ihren Platz zu stellen. Verstellte Geräte sind in ihre normale Stellung zu bringen.

§ 12
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Turnhalle

I. Die Turnhalle in der Ahrensböker Straße steht ausschließlich den städtischen Schulen für den Sportunterricht sowie für schulsportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Über die im Bele- gungsplan für den Schulsport festgelegten Zeiten hinaus dient sie dem Übungs-/Trainings- und Wettkampfbetrieb der städtischen Sportvereine sowie sonstigen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Verfügung.

Die Turnhalle steht insgesamt in den Sommer- und Weihnachtsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen für die außerschulische Nutzung nicht zu Verfügung. Ausnahmen für einzelne Tage können zugelassen werden.

II. Es werden folgende **Benutzungsgebühren** festgesetzt:

pro angefangener Stunde **80,00 €**

III. In die genehmigten Benutzungszeiten sind die erforderlichen Zeiten für Aufräumen – bei sportli- chen Nutzungen auch für Duschen und Umkleiden – bereits eingeschlossen.

IV. Für den Aufbau in den Räumen bei Benutzung durch Dritte sind nicht die Schulhausmeister zu- ständig. Der Aufbau hat in Absprache mit den Hausmeistern in Eigenregie zu erfolgen.

V. Für die Beanspruchung des Schulhausmeisters werden folgende Gebühren

festgesetzt: pro angefangener Stunde

25,00 €

VI. Bei der Benutzung der Turnhalle stehen Turn- und Sportgeräte mit zur Verfügung, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Turn- und Sportgeräte sind zweckentsprechend zu verwenden. Bälle und Kleingeräte stehen für die Nutzung durch Dritte grundsätzlich nicht zur Verfügung.

VII. Geräte, besonders die Schwergeräte müssen so sorgfältig transportiert werden, dass der Fuß- boden nicht beschädigt wird. Matten und Geräte dürfen nicht geschleift, Klettertaue nicht verknotet werden. Schadhafte Geräte sind mittels Schilder deutlich kenntlich zu machen und vom Auf- sichtsführenden unverzüglich dem Hausmeister schriftlich zu melden. Nach der Nutzung sind alle Geräte wieder an ihren Platz zu stellen. Verstellte Geräte sind in ihre normale Stellung zu brin- gen.

§ 13
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Pausenhalle

I. Die Pausenhalle dient in erster Linie dem Schulbetrieb der MCS. Die außerschulische Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn und soweit Belange der Schule oder andere im öffentlichen Interesse liegende Belange nicht beeinträchtigt werden. Privatpersonen sind von der Benutzung ausgeschlossen, Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem oder kulturellem Interesse möglich. Dynamisch sportliche Aktivitäten sind untersagt.

II. Es werden folgende **Benutzungsgebühren** festgesetzt:

pro angefangener Stunde **45,00 €**

III. Für den Aufbau in den Räumen bei Benutzung durch Dritte sind nicht die Schulhausmeister zu- ständig. Der Aufbau hat in Absprache mit den Hausmeistern in Eigenregie zu erfolgen.

IV. Für die Beanspruchung des Schulhausmeisters werden folgende Gebühren

festgesetzt: pro angefangener Stunde

25,00 €

§ 14
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für Schulräume und Aula

I. Die Schulräume dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der von der Stadt Reinfeld (H.) unterhal- tenen Schulen. Die außerschulische Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn und soweit Belange der Schule oder andere im öffentlichen Interesse liegende Belange nicht beeinträchtigt werden. Privatpersonen sind von der Nutzung ausgeschlossen, Ausnahmen sind nur bei beson- derem öffentlichem oder kulturellem Interesse möglich. Dynamisch sportliche Aktivitäten sind un- tersagt.

II. Die Schulräume werden werktags längstens bis 21.45 Uhr überlassen. Ausnahmen können aus- nahmsweise zugelassen werden

III. Zu den Schulräumen gehörende Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle u. a. gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung im Genehmigungsbescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Lehrmitteln und Geräten der Schule (z. B. Filmvorführgeräte, Musikwiedergabegeräte) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden, bedürfen aber einer gesonderten Genehmigung.

IV. Für den Aufbau in den Räumen bei Benutzung durch Dritte sind nicht die Schulhausmeister zuständig. Der Aufbau hat in Absprache mit den Hausmeistern in Eigenregie zu erfolgen.

V. Für die Beanspruchung des Schulhausmeisters werden folgende Gebühren

festgesetzt: pro angefangener Stunde **25,00 €**

VI. Die Schulen stehen insgesamt in den Sommer- und Weihnachtsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen für die außerschulische Nutzung nicht zur Verfügung. Ausnahmen können zu- gelassen werden.

VII. Es werden folgende **Benutzungsgebühren** festgesetzt:

1) **Aula der KGS** (Versammlungsstätte)

pro angefangener Stunde **60,00 €**

2) Klassenräume, sonstige Räume (KGS und MCS)

pro angefangener Stunde **20,00 €**

3) Mehrzweckraum der KGS

pro angefangener Stunde **40,00 €**

§ 15
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Mensa

I. Die Mensa (Versammlungsstätte) dient in erster Linie der Essenseinnahme der Schüler/innen der KGS. Privatpersonen sind von der Nutzung ausgeschlossen. Dynamisch sportliche Aktivitäten sind untersagt.

II. Die Pächterin/Der Pächter der Mensaküche ist berechtigt, im Rahmen der eigenen Bewirtschaftung, die Mensa auch für private Veranstaltungen von Einwohner/innen aus Reinfeld und dem Bereich des Amtes Nordstormarn zu nutzen.

III. Für den Aufbau in den Räumen bei Benutzung durch Dritte sind nicht die Schulhausmeister zuständig. Der Aufbau hat in Absprache mit den Hausmeistern in Eigenregie zu erfolgen.

IV. Für die Beanspruchung des Schulhausmeisters werden folgende Gebühren festgesetzt:

pro angefangener Stunde **25,00 €**

V. Es werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

pro angefangener Stunde **55,00 €**

§ 16
Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für städtische, nicht gewidmete Flächen

I. Die städtischen, nicht gewidmeten Flächen dienen als Veranstaltungsstätte für Konzerte, Feste, Versammlungen und vergleichbare Aktivitäten. Privatveranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Es werden folgende **Benutzungsgebühren** festgesetzt:

pro **qm** täglich **0,10 €**
(Ohne Nutzung der sanitären Einrichtungen)

§ 17
Schuldner

Schuldner der Verwaltungs- und der Benutzungsgebühr sind die Antragstellenden und die Veranstaltenden; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Inhalt der Benutzungsgebühr/Gebührenbefreiung

I. Die Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
1) aus den Energiekosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser und Abwasser),
2) aus den Reinigungskosten,
3) aus den Abfallkosten,
4) aus den Wartungskosten,
5) aus den Versicherungskosten und
6) aus der Abschreibung,

die von dem Benutzenden/Veranstaltenden zu tragen sind.
Die für darüber hinausgehenden Aufwand entstehenden Kosten hat der Benutzer/Veranstalter ebenfalls zu tragen. Hierzu gehört insbesondere der Einsatz von weiteren Kräften, z. B. für das Ein- und Ausräumen von Gestühl.

II. Von der Benutzungsgebühr befreit sind, soweit nicht anders geregelt, alle ortsansässigen Vereine und Verbände, die nachweislich steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sind sowie Parteien und Wählerinitiativen. Dies gilt auch für Nutzungen durch städtische Einrichtungen, wie Schulen, Kulturpflege, VHS, Beiräte und ähnliches. Für Fraktionssitzungen und für fraktionsähnliche Sitzungen werden ebenfalls keine Benutzungsgebühren erhoben. Ausnahmegenehmigungen sind auf Antrag möglich. Der Kostenanteil, der abzuführen ist, wenn von den Besuchern finanzielle Leistungen erbracht werden, bleibt von dieser Regelung unberührt.

III. Mit Dauerbenutzern/Langzeitnutzern können angemessene Pauschalbeträge vereinbart werden.

IV. Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die bei dem Veranstalter liegen, nicht stattfindet. Die Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Veran- staltung mindestens 10 Werktage vorher abgesagt wird. Bei Absagen, die 9 bis 4 Werktage vor Beginn der Veranstaltung eingehen, wird 50 % der Benutzungsgebühr erhoben. Bei Absagen, die erst 3 Werktage vorher eingehen, ist die gesamte Benutzungsgebühr fällig, sofern die Räum- lichkeit nicht anderweitig belegt werden kann.

V. Sobald Eintrittsgeld verlangt wird, ist ein Kostenanteil von 1,00 € pro Besucher neben der Benutzungsgebühr an die Stadtkasse abzuführen. Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.

VI. Die Erteilung der Nutzungsgenehmigung ist eine gebührenpflichtige Leistung. Grundlage hierfür ist die Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 19
Entstehung der Zahlungspflicht; Fälligkeit

I. Der Anspruch der Stadt auf Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

II. Gebühren, die zu entrichten sind, wenn die Besucher eine finanzielle Leistung erbringen, sind unaufgefordert, innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen.

§ 20
Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt nicht für Räume, Plätze oder städtische, nicht gewidmete Flächen, deren Benutzung durch Ortsrecht oder Vertrag anderweitig geregelt ist.

§ 21
Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu darf die Stadt hilfsweise auf die erteilten Benutzungserlaubnisse zurückgreifen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 1. August 2021

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister

gez. Roald Wramp LS